

**6 Ta 404/12**  
33 Ca 12572/11  
(ArbG München)



## **Landesarbeitsgericht München**

### **BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

C.  
C-Straße, C-Stadt

- Klägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D.  
D-Straße, A-Stadt

gegen

Firma A.  
A-Straße, A-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.  
B-Straße, A-Stadt

hat das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 6, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Künzl, ohne mündliche Verhandlung am 14. Dezember 2012

- 2 -

für Recht erkannt:

- 1. Auf die Beschwerde der Klägervorteiler wird der Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 23. Okt. 2012 abgeändert.**
- 2. Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit wird für das Verfahren bis 29. Aug. 2012 auf € 11.463,63, ab 30. Aug. 2012 bis 30. Sept. 2012 auf € 18.055,56 und ab 1. Okt. 2012 auf € 20.252,87, für den Vergleich auf € 24.074,08 festgesetzt.**
- 3. Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.**

## **Gründe:**

### **I.**

Die bei der Beklagten bei einer Bruttomonatsvergütung von zuletzt € 4.049,42 brutto beschäftigte Klägerin hat sich mit ihrer Klage vom 3. Nov. 2012 gegen eine ihr gegenüber ausgesprochene Kündigung vom 14. Okt. 2011 zum 31. Mai 2012 gewandt. Mit Schriftsatz vom 30. Aug. 2012, eingegangen beim Arbeitsgericht München am selben Tag, hat sie die Klage um die Zahlung der Vergütung für die Monate Juni mit August 2012 in Höhe von jeweils € 3.821,21 brutto, abzüglich erhaltenen Arbeitslosengeldes von € 1.623,90 netto, mit Schriftsatz vom 1. Okt. 2012, eingegangen am selben Tag, die Vergütung auch für den Monat September 2012 in gleicher Höhe geltend gemacht.

Das Verfahren war durch einen Vergleich im Kammertermin vom 19. Okt. 2012 beendet worden, kraft dessen die Parteien die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Mai 2012 gegen Zahlung einer Abfindung und die Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses nach Vorschlag der Klägerin, vereinbart hatten. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 127 d. A. Bezug genommen.

Auf Antrag der Klägervertreter im vorstehend bezeichneten Termin hat das Arbeitsgericht den Streitwert für das Verfahren bis 1. Okt. 2012 auf € 11.463,63, ab 1. Okt. 2012 auf € 13.660,94, für den Vergleich auf € 17.482,94 festgesetzt.

Gegen diesen der Klagepartei am 26. Okt. 2012 zugestellten Beschluss haben die Klägervertreter mit Schriftsatz vom 9. Nov. 2012 Beschwerde eingelegt, der das Arbeitsgericht nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 29. Nov. 2012, Bl. 138 f. d. A.).

## II.

Die statthafte Beschwerde hat in der Sache überwiegend Erfolg.

1. Die Beschwerde ist nach § 33 Abs. 3 RVG zulässig. Sie ist in rechter Form und Frist eingelegt. Die Beschwerdesumme nach § 33 Abs. 3 Satz 1 RVG ist erreicht.
2. In der Sache hat die Beschwerde überwiegend Erfolg.

Die Klägervertreter können zu Recht die Zusammenrechnung des Wertes der Kündigungsschutzklage mit dem vollen Wert der geltend gemachten Annahmeverzugsansprüche verlangen. Insbesondere hindert § 42 Abs. 3 Satz 1 GKG eine Zusammenrechnung nicht.

**a.** Bei dem Kündigungsschutzantrag und den geltend gemachten Annahmeverzugsansprüchen handelt es sich jeweils um selbstständige Streitgegenstände, welche grundsätzlich eigenständig zu bewerten sind, unabhängig davon, ob diese in einer Klage oder in selbstständigen Klageverfahren geltend gemacht werden. Entsprechend wird der Wert einer Annahmeverzugsklage zum Wert des Kündigungsschutzantrages hinzugerechnet.

**b.** Die Frage der Berücksichtigung von Verzugslohnansprüchen für die Zeit nach Ausspruch einer Kündigung bei der Bemessung des Gesamtstreitwerts wird unterschiedlich beurteilt. Das Bundesarbeitsgericht in einer älteren Entscheidung sah beide Ansprüche als wirtschaftlich identisch an und lehnte eine Addition ab. Der Feststellungsanspruch bilde gerade die Grundlage für die Vergütungsforderung (BAG v. 16. 1. 1968 – 2 AZR 156/66, AP ArbGG 1953 § 12 Nr. 17; ebenso LAG Nürnberg v. 27. 11. 2003 – 9 Ta 190/03, juris; LAG Rheinland-Pfalz v. 31. 8. 2006 – 11 Ta 134/06, juris; LAG Bremen v. 1.

11. 1982 – 3 Ta 63/82, MDR 1983, 170; GMP/*Germelmann*, ArbGG, 7. Aufl., § 12 Rz. 114). Demgegenüber wird teilweise befürwortet, Verzugslohnansprüche, deren Begründetheit allein vom Erfolg der Kündigungsschutzklage abhängen, zumindest im gewissen Umfang berücksichtigen (LAG Hamburg v. 11. 1. 2008 – 8 Ta 13/08, 20 % des eingeklagten Betrags; LAG Rheinland-Pfalz v. 4. 12. 2005 – 4 Ta 279/05, bis zur Höhe von 3 Monatsgehältern).

Demgegenüber wird überwiegend und zu Recht eine Erhöhung des gesamte Streit- oder Gegenstandswertes durch die geltend gemachten Lohnansprüche bejaht, da nichts anderes gelten könne, als wenn diese in einem getrennten Verfahren geltend gemacht würden (LAG Schleswig-Holstein v. 19. 1. 2009 – 1 Ta 182/08, juris; LAG Schleswig-Holstein v. 28. 11. 20078 – 1 Ta 109/08, AE 2009, 190; LAG Hamburg v. 5. 3. 2002 – 5 Ta 2/02, Jur-Büro 2002, 479; LAG Baden-Württemberg v. 27. 11. 1981 – 1 Ta 151/81, LAGE ArbGG 1979 § 12 Streitwert Nr. 15; Sächsisches Landesarbeitsgericht v. 21. 6. 2007 – 4 Ta 10/07, LAGE GKG 2004 § 42 Nr. 7a; HaKo/*Pfitzer*, ArbGG, 1. Aufl., § 12 Rz. 82; Schwab/*Weth/Vollstädt*, ArbGG 3. Aufl., § 12 Rz. 177 f.). Denn bei objektiver Klagehäufung erfolgt grundsätzlich eine Streitwertaddition (§ 39 GKG). Auch erfordern weder der soziale Schutzzweck des § 42 Abs. 3 Satz 1 GKG noch der Gedanke der wirtschaftlichen Identität eine andere Betrachtung. Der Wert einer Klage richtet sich nach dem durch den Klageantrag bestimmten Streitgegenstand. Die Klagepartei bestimmt, ob sie sich auf eine Feststellungsklage beschränkt, ob (daneben) eine Lohnzahlungsklage erhebt oder beide Streitgegenstände in gesonderten Gerichtsverfahren geltend macht. Wenn § 42 Abs. 3 Satz 1 GKG in arbeitsgerichtlichen Bestandsstreitigkeiten aus sozialpolitischen Gründen einen niedrig festgelegten fiktiven Wert vorsieht, so scheidet eine Verrechnung mit Anträgen, die an seiner Stelle oder daneben gestellt werden aus. Eine solche Verrechnung wird weder durch den Wortlaut der Norm, der nur auf die Bestandsstreitigkeit abhebt, nahe gelegt, noch ist sich in Ansehung des Grundsatzes der Zusammenrechnung der Werte mehrerer Streitgegenstände (§ 5 ZPO; § 22 Abs. 1 RVG, § 39 Abs. 1 GKG) zu rechtfertigen.

c. Daher war dem Wert des Kündigungsschutzantrages, der von den Klägervertretern nicht angegriffen wird, der volle Wert der Klageerweiterungen, allerdings erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Klageerweiterungen, hinzuzurechnen. Ein von den Klägervertretern begehrter einheitlicher Verfahrenswert in Höhe des Wertes der Feststellungsklage

und der vollen Wertes der Klageerweiterungen – ohne zeitliche Differenzierung – scheidet damit aus; insoweit war die Beschwerde zurückzuweisen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Dr. Künzl